



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

Sitzungsdatum: 08.09.16

Drucksachen-Nr.: VI/528

Beschluss-Nr.: 342/19/16

Beschlussdatum: 08.09.16

Gegenstand: Beschluss über die Annahme einer Sachspende – Vier-Tore-Relief – durch die Stadtvertretung

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	11.08.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	25.08.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	17.08.16	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	16.08.16	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 03.08.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der KV M-V § 44 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 2 und der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg beschließt die Stadtvertretung:

1. Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, die als Anlage beigefügte zivilrechtliche Schenkungsvereinbarung zur Sachspende des Vier-Tore-Reliefs zu unterzeichnen und die Sachspende auf diese Art und Weise anzunehmen.
2. Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Annahme der vereinbarten Sachspende zu ermöglichen und sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Lade- und Transportkosten: ca. 800,00 EUR

Die Sachzuwendung, deren gemeiner Wert ca. 1400,00 EUR beträgt, wird in das Anlagevermögen der Stadt aufgenommen und der korrespondierende Sonderposten gebildet.

Begründung:

Der Schenker möchte der Stadt das Relief von Gerd Werner zuwenden, da er keine Verwendung für das Relief an der Fassade des Marien-Carrée hat und der Stadt mit der Schenkung die Möglichkeit geben möchte, frei über das Relief zu verfügen.

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg entscheidet über die Annahme von Spenden ab 1.000 EUR die Stadtvertretung.

Stand: 05.07.2016
Schenkungsvereinbarung

zwischen

der 1. Treptower Straße Neubrandenburg GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Martin Ahrens und Ulf Wachholtz

und der

2. Treptower Straße Neubrandenburg GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Martin Ahrens und Ulf Wachholtz

und der

3. Treptower Straße Neubrandenburg GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Martin Ahrens und Ulf Wachholtz
Jaguarring 2
23795 Bad Segeberg

- nachfolgend Schenker genannt -

und

der Stadt Neubrandenburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Silvio Witt

und den

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Herrn Peter Modemann
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Stadt genannt -



§ 1 Schenkung

- (1) Der Schenker wendet der Stadt als Sachspende das Relief von Herrn Gerd Werner zu, welches zurzeit an der Fassade des Gebäudes Treptower Straße 1 in Neubrandenburg befestigt ist und die Vier Tore der Stadt darstellt.
- (2) Der Schenker versichert, dass er Eigentümer des Reliefs ist und keine Urheberrechte Dritter bestehen.
- (3) Der Schenker verpflichtet sich, die Stadt wegen jedweder Ansprüche, die Herr Gerd Werner oder mögliche Rechtsnachfolger aufgrund einer etwaigen Verletzung seiner Urheberrechte gegenüber der Stadt geltend macht, freizustellen.
- (4) Die Sachspende erfolgt selbstlos und ist an keinerlei Gegenleistungen geknüpft. Die Verpflichtungen der Stadt im Zusammenhang mit der Durchführung der Schenkung ergeben sich ausschließlich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Annahme der Schenkung

- (1) Die Stadt nimmt die Sachspende des Schenkers i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 an.
- (2) Im Rahmen der Annahme der Schenkung hat die Stadt die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Hiernach hat über die Annahme einer Spende bzw. einer Schenkung die Stadtvertretung durch Beschluss zu entscheiden. Die Schenkung ist in einem jährlich zu erstellenden Schenkungsbericht aufzunehmen, in dem der Schenker, die Zuwendung und der Zweck der Zuwendung anzugeben sind. Dieser Schenkungsbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, diese Schenkungsvereinbarung zeitnah, möglichst jedoch am 08. September 2016 in die Stadtvertreterversammlung als öffentliche Beschlussvorlage einzubringen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Sachspende nach der Demontage von der Fassade zu übernehmen und die Schenkung abzutransportieren. Die Übernahme wird schriftlich bestätigt.
- (3) Der Schenker und die Stadt sind sich darüber einig, dass der Stadt aus der Schenkung im Sinn des § 1 dieser Vereinbarung keine weiteren Verpflichtungen erwachsen, die nicht in dieser Schenkungsvereinbarung selbst geregelt sind.

§ 4 Pflichten des Schenkers

- (1) Der Schenker informiert die Stadt mindestens 4 Tage vorher über den Übergabetermin.
- (2) Der Schenker demontiert das Relief von der Fassade und lagert es auf Paletten oder Kanthölzern auf dem Marktplatz.

§ 5 Sonstiges

- (1) Der Stadt und dem Schenker ist grundsätzlich bewusst, dass die Schenkungsvereinbarung einer notariellen Beurkundung gemäß § 518 Abs. 1 BGB bedarf. Die Parteien sind sich jedoch einig, auf eine notarielle Beurkundung der Schenkungsvereinbarung verzichten zu



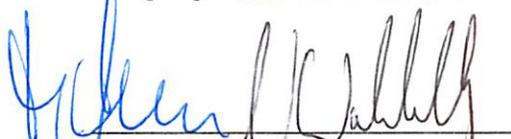
wollen. Vielmehr soll der insoweit entstehende Formmangel dieser Vereinbarung durch Bewirkung der Schenkung nach § 518 Abs. 2 BGB geheilt werden.

(2) Sollte eine Regelung in diesem Vertrag – gleich aus welchem Grund – unwirksam oder undurchführbar sein oder im Verlauf der Projektdurchführung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten am Nächsten kommt.

(3) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

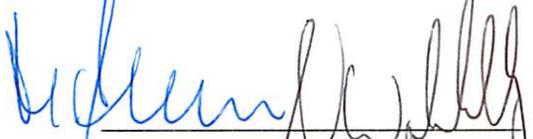
Bad Segeberg, 25.7.2016

Neubrandenburg,



Martin Ahrens und Ulf Wachholtz
1. Treptower Straße Neubrandenburg GmbH

Silvio Witt
Oberbürgermeister



Martin Ahrens und Ulf Wachholtz
2. Treptower Straße Neubrandenburg GmbH

Peter Modemann
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Martin Ahrens und Ulf Wachholtz
3. Treptower Straße Neubrandenburg GmbH

